

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 12

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

6. Mai 2010

Inhalt:

Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Übung der Bundeswehr
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 602 - 40

Az. 636 - 30

Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Rest- und Biomüllabfuhr durch den Feiertag (Mariä Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam) wie folgt verschieben:

Restmüllabfuhr (Mariä Himmelfahrt)

Gemeinden Kaufering, Hofstetten, Pürgen und Unterdießen
Donnerstag, 13.05.2010, wird nachgefahren am Freitag, 14.05.2010

Restmüllabfuhr (Pfingstmontag)

Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau, Reichling, Thaining und Vilgertshofen
Dienstag, 25.05.2010, wird nachgefahren am Mittwoch, 26.05.2010

Gemeinden Kaufering, Hofstetten, Pürgen und Unterdießen
Donnerstag, 27.05.2010, wird nachgefahren am Freitag, 28.05.2010

Stadt Landsberg (Stadtteile Ellighofen, Erpfting, Pitzling und Reisch)
Montag, 24.05.2010, wird nachgefahren am Dienstag, 25.05.2010

Stadt Landsberg (Stadtgebiet)
Mittwoch, 26.05.2010, wird nachgefahren am Donnerstag, 27.05.2010

Gemeinden Schondorf und Utting
Montag, 24.05.2010, wird nachgefahren am Dienstag, 25.05.2010

Restmüllabfuhr (Fronleichnam)

Gemeinden Egling, Geltendorf, Prittriching und Scheuring
Freitag, 04.06.2010, wird nachgefahren am Samstag, 05.06.2010

Gemeinden Penzing und Weil
Donnerstag, 03.06.2010, wird nachgefahren am Freitag, 04.06.2010

Biomüllabfuhr (Fronleichnam)

Gemeinde Kaufering
Donnerstag, 03.06.2010, wird nachgefahren am Freitag, 04.06.2010

Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 3, Abs. 1 Satz 6 BayBO über die Erteilung einer Baugenehmigung;
Entscheidung über den Antrag des Herrn Peter Thoma nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1, 59 BayBO auf baurechtliche Genehmigung von Änderungen an den mit Bescheid vom 17.12.09 (Az. B-667-2009-1) genehmigten zwei Schweinemastställen mit Güllegrube und Mistlagerstätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 399, Gemarkung Epfenhausen**

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 28.04.10, **Az. T-111-2010-1** folgende Tekturgenehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Tekturplänen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1.1 Die Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides B-667-2009-1 vom 17.12.2009 sind zu beachten und einzuhalten.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Die Genehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen liegen im Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, 2. Stock, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

Landsberg am Lech, den 28.04.10

Eichner
Landrat

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 10.05.2008 bis 20.05.2008

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Terminen mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegende gebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzuzeigen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 941 - StW

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2010

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2010, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 29.04.2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.
**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung

Landsberg am Lech, den 6. Mai 2010

mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	911.800,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.678.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Betriebskostenumlage (§ 15 der Satzung):**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 413.200,00 € festgesetzt. Dieses Umlagesoll wird je zur Hälfte nach der gemessenen Abwassermenge der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und nach dem Verhältnis der entsprechend zugewiesenen Einwohnerwerte umgelegt:

Gemeinde Penzing	209.600,00 €
Gemeinde Weil	203.600,00 €

Investitionsumlage (§ 17 der Satzung)

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für Investitionen nach § 87 Nr. 18 KommHV wird eine Investitionsumlage von 337.400,00 € festgesetzt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	168.700,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	168.700,00 €

Schuldendienstumlage (§ 16 der Satzung):

Für die Zinsen und Tilgungen der Kredite für die **Verbandsanlagen** wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von 226.200,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der zugewiesenen Einwohnergleichwerte umgelegt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	113.100,00 €
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	113.100,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Penzing, 31.03.2010

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil
Johannes Erhard, Vorstandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 07.05.2010 bis einschließlich 21.05.2010 zur Einsichtnahme auf.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat